

SATZUNG

der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 4 und des § 5 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Verwaltungsfachhochschule vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), gibt sich die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nach Beschlussfassung durch den Senat der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 5. Juli 2012 und mit Genehmigung des Thüringer Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium folgende Satzung:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - nachstehend Verwaltungsfachhochschule genannt - ist eine Einrichtung des Freistaates Thüringen. Sie besitzt keine Rechtsfähigkeit. Sie wird vom Rektor geleitet.

(2) Die Verwaltungsfachhochschule hat nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) das Satzungsrecht. Sie führt nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11.04.1991 (GVBl. S. 70) ein Dienstsiegel.

§ 2 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Verwaltungsfachhochschule. Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verwaltungsfachhochschule in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Rektor und die Fachbereichsleiter unterrichten sich gegenseitig über alle bedeutsamen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Das sind insbesondere solche Angelegenheiten, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen. Der Rektor hat die Belange der Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Fachbereiche können nach Abstimmung mit dem Rektor und im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich geförderten Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitglieder und sonstige Angehörige der Verwaltungsfachhochschule

(1) Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule sind:

1. der Rektor (§ 4 ThürVFHG)
2. die Fachbereichsleiter (§ 7 ThürVFHG)
3. die hauptamtlichen Lehrkräfte (§ 10 Absatz 1 ThürVFHG)
4. die Studierenden (§ 11 Abs. 1 ThürVFHG)
5. das Verwaltungspersonal der Verwaltungsfachhochschule.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind zu Wahlzwecken jeweils einem bestimmten Fachbereich zuzuordnen. Die Zugehörigkeit des Verwaltungspersonals der Verwaltungsfachhochschule richtet sich nach dem jeweiligen überwiegenden Einsatz. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat im Einvernehmen mit den Dienstaufsichtsbehörden.

(3) Sonstige Angehörige der Verwaltungsfachhochschule sind die Lehrbeauftragten (§ 10 Absatz 5 Satz 1 ThürVFHG) und die Gasthörer (§ 11 Absatz 2 ThürVFHG). Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Organe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ThürVFHG.

§ 4 Wahlgrundsätze, Wahlordnung

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule im Sinne von § 3 Abs. 1 sind aktiv und passiv wahlberechtigt für die Organe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 ThürVFHG. Sie wählen ihre jeweiligen Vertreter in den Kollegialorganen für die in § 6 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und in § 9 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 ThürVFHG bezeichneten Gruppen.

(2) Die Wahl des Rektors und seines Stellvertreters erfolgt gemäß § 4 Absatz 6 S. 1 und 2 ThürVFHG.

(3) Die Wahlen sind frei, gleich, geheim und unmittelbar. Bei den Wahlen nach Absatz 1 ist auch Briefwahl vorzusehen.

(4) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Einzelheiten zum Wahlverfahren bestimmt eine Wahlordnung; sie wird als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Die Wahlordnung kann als Satzungsbestandteil nach den Vorschriften über den Erlass der Satzung geändert werden.

(5) Laufen die gesetzlichen Amtszeiten gewählter Mitglieder der Kollegialorgane ohne rechtzeitige Neuwahl ab, üben die bisherigen Mitglieder ihre Funktionen in der Übergangszeit geschäftsführend aus. Bis zur gesetzlichen Wahl des Rektors leitet und vertritt der dienstälteste Fachbereichsleiter die Verwaltungsfachhochschule.

§ 5 Mitwirkung

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme eines Mandats in den Kollegialorganen (§ 3 ThürVFHG) kann nur abgelehnt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Die Ablehnung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Kollegialorgans erklärt und von diesem angenommen werden.

(2) Die Mitglieder des Senats und des jeweiligen Fachbereichsrates werden, soweit sie dem jeweiligen Kollegialorgan nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2 sowie des § 9 Absatz 1 und 2 ThürVFHG gewählt.

(3) Die gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden.

(4) Die Mitglieder der Kollegialorgane dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die sie selbst oder einen Angehörigen unmittelbar betreffen. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind insoweit entsprechend anwendbar.

(5) Die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen endet durch

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
2. Mandatsverzicht,
3. Ausscheiden aus der Verwaltungsfachhochschule,
4. endgültige Feststellung über die Ungültigkeit der Wahl.

Für den Amtsverzicht gelten § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Kollegialorgane

(1) Die Sitzungen der Kollegialorgane (§ 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 ThürVFHG) sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Personenkreis im Sinne des § 3 kann an den Sitzungen teilnehmen, es sei denn, die Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans beschließen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in nichtöffentlicher Abstimmung deren Ausschluss. Darüber hinaus kann auf Antrag an das Kollegialorgan durch Beschluss nach Satz 2 die Öffentlichkeit oder ein Teil der Öffentlichkeit zugelassen werden.

(2) Die Beratung von Personalangelegenheiten erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(3) Die Sitzungstermine und Tagungsordnungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans grundsätzlich in Form einer schriftlichen Einladung und darüber hinaus in hochschulüblicher Form per Aushang spätestens sieben Tage vor dem geplanten Termin bekannt gegeben. Die Aufsichtsbehörde ist hierüber in gleicher Frist ebenfalls zu informieren. Nach Ankündigung ist die Aufsichtsbehörde zur Sitzungsteilnahme berechtigt.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit des Senats, insbesondere zur Vorbereitung von Sitzungen und Beschlüssen (§ 5 Absatz 4 Satz 2 ThürVFHG), kann der Senat Ausschüsse bilden. Der Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung eines Ausschusses bedarf der Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder. Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus Mitgliedern des Senats. Bei Bedarf können auch Mitglieder der Verwaltungsfachhochschule berücksichtigt werden, die nicht Senatsmitglieder sind. Bei der Beschlussfassung zur Bildung von Ausschüssen ist erforderlichenfalls auch über den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter zu entscheiden. Abs. 1 gilt für die Sitzungen des Ausschusses entsprechend.

(5) Die Kollegialorgane geben sich gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 ThürVFHG Geschäftsordnungen.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Diese Satzung wird mit ihrer Anlage nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger veröffentlicht und innerhalb der Verwaltungsfachhochschule mit ihrer Anlage an geeigneter Stelle zur Einsicht bereitgehalten; hierauf wird per Aushang hingewiesen.

(2) Sie tritt an dem auf die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger folgenden Tag in Kraft.

Willi Reinemann

Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Gotha, 16. Juli 2012

ANLAGE

gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 zur Satzung der Thüringer Verwaltungsfachhochschule vom
16.07.2012

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie des Rektors und seines Stellvertreters der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

§ 1 Wahlrecht

- (1) Die Vertreter der Gruppen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 9 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 ThürVFHG werden jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder durch diese gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe richtet sich nach den Mitgliedschaftsverhältnissen bei Schließung des Wählerverzeichnisses.

§ 2 Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände zur Wahl des Senats und der Fachbereichsräte bereiten die Wahlen vor, führen sie durch und stellen das Wahlergebnis fest. Die Wahlvorstände können zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl geeignete Wahlhelfer bestellen und haben im Rahmen dieser Wahlordnung die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlichen weiteren Bestimmungen zu treffen.
- (2) Dem Wahlvorstand für die Wahl zum Senat gehören an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. aus jedem Fachbereich eine hauptamtliche Lehrkraft,
 3. aus jedem Fachbereich ein Studierender und
 4. ein Vertreter des Verwaltungspersonals der Verwaltungsfachhochschule.
- (3) Dem Wahlvorstand für die Wahl der Fachbereichsräte gehören jeweils an:
 1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,
 2. eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs,
 3. ein Studierender des Fachbereichs und
 4. ein Vertreter des Verwaltungspersonals des Fachbereichs.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 bestellt der Rektor und die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 werden von dem jeweiligen Fachbereichsleiter bestellt. Die Bestel-

lung hat jeweils spätestens 3 Monate vor dem nächsten planmäßigen Wahltermin stattzufinden.

(5) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(6) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden als Wahlleiter den Ausschlag. Die notwendige Einstimmigkeit zur Feststellung des Wahlergebnisses bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Wahltermin, Wahlausschreiben, Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden grundsätzlich am selben Tag statt. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von Satz 1 zulässig. Der Wahltermin wird vom Rektor vorgeschlagen und im Einvernehmen mit den Fachbereichsleitern festgelegt. Er soll in der Zeit des Studienbetriebs liegen. Der Wahltermin ist rechtzeitig vor Ablauf der in § 6 Abs. 1 Nummer 3 bis 5 und § 9 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 ThürVFHG bestimmten Amtszeit festzusetzen.

(2) Der jeweilige Wahlvorstand erlässt ein Wahlausschreiben, das den Wahlberechtigten zur Wahl der Kollegialorgane in geeigneter Weise bekannt zu machen ist und folgende Punkte enthält:

1. zu wählendes Organ/ zu wählende Organe
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Angaben, wo und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt und wann es geschlossen wird,
4. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb eines festgesetzten Zeitraums, der mindestens zwei Wochen umfassen muss, beim Wahlvorstand einzureichen,
5. die Angabe, wo die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
6. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und eine dementsprechende Antragsfrist.

Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang. Das Wahlausschreiben kann darüber hinaus an die Privatadresse der Wahlberechtigten übersandt werden.

(3) Die Auslage des Wählerverzeichnisses muss mindestens für zwei Wochen erfolgen.

Wahlberechtigt sind nur diejenigen Angehörigen der Verwaltungsfachhochschule, die rechtzeitig in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Zuständig für die Aufstellung, Führung und Richtigkeit des Wählerverzeichnisses ist der Wahlvorstand.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahlen können Wahlvorschläge von jedem Wahlberechtigten als Selbst- oder Fremdvorschläge zur jeweiligen Gruppe schriftlich eingereicht werden. Bei Fremdvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vorzulegen.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in einen Stimmzettel aufzunehmen. Über nicht berücksichtigte Wahlvorschläge informiert der Wahlvorstand den jeweiligen Bewerber schriftlich.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Aushändigung der Wahlunterlagen und Stimmabgabe erfolgt nach Vorlage des Studien-, Dienst- oder Personalausweises, was im Wählerverzeichnis dokumentiert wird. Bei den Wahlen hat jeder Wahlberechtigte für seine Gruppe so viele Stimmen, wie dieser Sitze zustehen. Jeder Wähler kann alle seine Stimmen auch für einen Kandidaten abgeben, die Stimmzettel sind entsprechend zu gestalten. Die Stimmabgabe erfolgt für jede zu wählende Gruppe auf den vorgesehenen Stimmzetteln im für sie vorgesehenen verschlossenen Umschlag. Auf den jeweiligen Stimmzetteln ist auf die Voraussetzungen für eine gültige Stimmabgabe hinzuweisen.
- (2) Briefwahl muss vom Wahlberechtigten innerhalb der im Wahlausschreiben gesetzten Frist, die spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin liegt, schriftlich beim Wahlvorstand beantragt werden. Zu den Briefwahlunterlagen gehören für jedes Kollegialorgan jeweils ein Stimmzettel und ein entsprechend gekennzeichnete Wahlumschlag sowie ein Wahlbriefumschlag als Freiumschlag mit vorgedrucktem Absendervermerk. Die Briefwahlunterlagen werden, sofern sie nicht persönlich beim Wahlvorstand abgeholt oder an eine Dienstadresse versandt werden können, an die Privatadresse der betroffenen Wähler versandt.
- (3) Die Studierenden, die sich am Wahltag in der berufspraktischen Ausbildungsphase befinden, üben ihr Wahlrecht regelmäßig durch Briefwahl aus. Die Briefwahlunterlagen erhalten sie abweichend von Absatz 2 spätestens 3 Wochen vor der Wahl vom Wahlvorstand übermittelt.
- (4) Die Stimmabgabe per Briefwahl muss spätestens einen Tag vor dem geplanten Wahltermin beim Wahlvorstand eingehen.

§ 6 Wahlergebnis

(1) Unmittelbar nach Schließung der Wahllokale und Feststellung der Beendigung der Wahl werden die gemeinsamen Stimmzettel aus Briefwahl und Wahltag für die einzelnen Gruppen des jeweiligen Kollegialorgans entsprechend der Umschlagsbeschriftung ausgezählt.

(2) Die Zahl der Wahlteilnehmer ist mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel zu vergleichen. Stimmzettel, die nicht im Wahlumschlag oder auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegeben wurden oder Zusätze, Vorbehalte oder keine Wahlaussage enthalten, werden als ungültige Stimmen gewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Stimmzettel den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder die zulässige Stimmenanzahl überschritten wurde.

(3) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis einstimmig fest und benachrichtigt den jeweils Gewählten unverzüglich schriftlich über seine Wahl und die erzielte Funktion als Mitglied oder Stellvertreter. Widerspricht ein Gewählter nicht schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung, gilt die Wahl als angenommen. Auf diese Folge ist der Gewählte in der Benachrichtigung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Das festgestellte Wahlergebnis ist in geeigneter Form, mindestens jedoch durch Aushang am vierten Tag nach der schriftlichen Benachrichtigung der Gewählten, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe umfasst mindestens die Bezeichnung der Wahl, die Angabe der Wahlbeteiligung sowie die Gewählten mit der erzielten Stimmenanzahl und ihrer Funktion.

§ 7 Sitzverteilung

(1) Die Bewerber jeder Gruppe besetzen die den Gruppen zustehenden Sitze in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen als Mitglied des Kollegialorgans.

(2) Die danach nicht als Mitglied des Kollegialorgans gewählten Bewerber bilden in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die Stellvertreter. Es werden so viele Stellvertreter bestimmt, wie der Gruppe Sitze zustehen. Die Stellvertreter vertreten ein nach Abs. 1 gewähltes Mitglied in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

(3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht zum Zuge gekommenen Bewerber bilden die Liste der Ersatzvertreter der Gruppe.

(4) Erhalten zwei oder mehrere Bewerber auch nach zweimaliger Auszählung die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet über die jeweils maßgebende Reihenfolge das Los.

(5) Endet eine Mitgliedschaft oder Stellvertretung vorzeitig, rücken die für diese Gruppe nach der Liste des Absatzes 2 und 3 vorgesehenen Stellvertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen nach.

§ 8 Niederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss jeweils für die Gruppe enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Summe der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Summe der gültigen Stimmzettel,
4. die Summe der ungültigen Stimmzettel,
5. Angaben über die Wahlbeteiligung,
6. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und
7. die Namen der gewählten Mitglieder, die Namen der gewählten Stellvertreter und die Reihenfolge der gewählten Ersatzvertreter.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Jeder betroffene Wahlberechtigte und jeder Wahlbewerber kann gegen das Wahlergebnis oder die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis Einwendungen beim Wahlvorstand erheben. Die Einwendungen müssen schriftlich und mit Begründung spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand eingehen. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes kann innerhalb einer Woche nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstands Beschwerde beim Thüringer Innenministerium erhoben werden.

(2) Die Einwendungen oder Beschwerden sind begründet, wenn Verstöße gegen die Wahlschriften festgestellt wurden, die geeignet sind, Wahlhandlungen zu beeinflussen oder das Wahlergebnis zu verändern.

(3) Sind die Einwendungen zulässig und begründet, wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt und insoweit neu durchgeführt. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 10 Wahl des Rektors und seines Stellvertreters

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der Fachbereichsleiter in getrennten Wahlgängen den Rektor und seinen Stellvertreter (§ 4 Absatz 6 Satz 1 ThürVFHG). Die Wahl erfolgt nach Selbstvorstellung der Kandidaten ohne Aussprache durch geheime Stimmabgabe.

(2) Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand. Das Ergebnis wird unter Angabe der auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen durch den Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben und schriftlich protokolliert. Einwendungen gegen die Wahldurchführung müssen unmittelbar im Anschluss an den Wahlgang erhoben und geprüft werden. Der Wahlgang wird im Ergebnis entweder bestätigt oder wiederholt. Mit Beginn des folgenden Wahlgangs oder des Losentscheids sind sämtliche Einwendungen ausgeschlossen.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.